

Vertreter der Landesregierung, deren Legitimation von den Landesparlamenten abgeleitet wird

längere Legitimationskette als der Bundestag

Initiativrecht, Gesetzesentwürfe in den Bundestag einzubringen

Einspruch gegen Gesetze vom Bundestag, wenn sie nach GG als Einspruchsgesetz qualifiziert sind

kann bei Zustimmungsgesetzen die Zustimmung verweigern

verfassungsändernde Gesetze brauchen Zustimmung von 2/3 der Stimmen des Bundesrates

wirkt bei Rechtsetzungsverfahren der EU mit

Länder wirken über Bundesrat an der Gesetzgebung und Verwaltung mit

wählt die Hälfte der Verfassungsrichter

darf das BVerfG anrufen

nach Bevölkerungszahl der Länder

nicht streng proportional

große Länder gegenüber kleineren benachteiligt

Länder müssen Stimmen einheitlich abgeben

Stimmverteilung

nskette
tag

an der
ng mit

Bundesrat

srichter

anrufen

rteilung

abgeben

Parlament

Bundestag

Art. 38-48 GG

als einziges

beschließt zu

Wahl des Bur

Innerer Aufba

Funktionen

ziges Verfassungsorgan direkt vom Volk legitimiert

ießt zum Anfang der Wahlperiode Geschäftsordnung

- wie wird der Kanzler gewählt
- wie wird das Präsidium gewählt
- Aufgaben und Rechte der Fraktionen, Abgeordneten und des Präsidiums

des Bundestags

- Erststimme - Wahl des Wahlkreisabgeordneten
- Zweitstimme - wichtiger als Erststimme
Verhältnis der Zweitstimmen einer Partei zu allen Abgegeben, bestimmt Zahl der Abgeordneten
- Überhangmandate
- 5% Hürde - beugt Parteizersplitterung vor
spricht gegen Gleichbehandlung der Wählerstimmen

der Aufbau

- Fraktionen - 5% der Abgeordneten
dürfen Mitglieder von Ausschüssen und des Ältestenrates bestimmen
dürfen Vorlagen einbringen
- Gruppen - weniger als 5% der Abgeordneten
stehen Sitze in Ausschüssen zu
kein Anspruch auf Vorsitz in Ausschüssen
- Ausschüsse - leisten eigentliche gesetzgeberische Arbeit
15-48 Mitglieder
teilweise GGlich vorgeschrieben

Wahlfunktion

- Bundeskanzler Art. 63 GG
- hälfte der Verfassungsrichter
- Entsendung der 16 Vertreter in den Vermittlungsausschuss

Konstruktives Misstrauensvotum

- nicht nur die Mehrheit reicht, Einigung auf Nachfolger nötig

Gesetzgebungsfunktion

onen

- Kontrollfunktion
 - Zitierungsrecht - Minister müssen vor dem Bundestag alle Fragen präzise, wahr und umfassend beantworten
 - Interpellationsrecht - große Anfrage
kleine Anfrage
Fragen einzelner Abgeordneter
Aktuelle Stunden
Befragung der Bundesregierung

Untersuchungsrecht/ Untersuchungsausschuss

- 1/4 der Abgeordneten nötig
- Wehrbeauftragte
- Verteidigungsausschuss